

Aus der Praxis für die Praxis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neben den recht aufschlussreichen Ausführungen über Organisation und Bestände der Atlantikarmeen sind auch die zwar mehr fragmentarischen Schilderungen der Ausbildung sehr lesenswert.

Den Schluss des Buches bildet ein Kapitel über die Strategie der Westmächte, wo wir von Absichten der obersten Führung der NATO-Streitkräfte über den Einsatz von Atombomben zur Errichtung eines „Atomkorridors“, wie auch einiges über den Bereitschaftsgrad der Westmächte zu hören bekommen.

Das Urteil darüber, wie weit die Schlussfolgerungen des Verfassers stimmen, müssen wir Berufeneren überlassen.

Durch die bemerkenswerte Offenheit der Organe des „SHAPE“ wurde es möglich, dieses Buch zu schreiben, dessen Lektüre jedem empfohlen werden kann, der sich für die Verteidigung Westeuropas interessiert. Der Inhalt wird unterhaltend dargeboten; er befasst sich, notabene, ausschliesslich mit Mittel- und Westeuropa, vermittelt aber trotzdem genug Stoff, um das Studium des Problems anzuregen und auch gewisse Ansichten zu revidieren, und andere wiederum zu belegen und zu bekräftigen. Hoffen wir, dass die Zuversicht für die wirksame Verteidigung Westeuropas, die aus dem Buche spricht, in der Zukunft Recht bekomme.

Major F e n n e r

Aus der Praxis für die Praxis

Leistungen der Eidg. Militärversicherung:

Füs. R. wurde am 2. 9. 52 durch den Truppenarzt in das Spital von X evakuiert. Der Patient wurde am 5. 9. 52 durch den zuständigen Arzt als geheilt und voll arbeitsfähig entlassen. Nachträglich gelangte nun der Wehrmann an seinen Kp. Fourier mit der Bitte, ihm den Sold vom 3. 9.—5. 9. 52 zu überweisen. Füs. R. erhielt für den WK von seinem Arbeitgeber sein volles Salär. Dauer des WK 18.8.—6.9.

Die Eidg. Militärversicherung schrieb dazu wie folgt:

Am Tage der Evakuierung in ein Zivilspital kommt der Wehrmann bei der Truppe in Abgang. Vom folgenden Tage an kommen die Leistungen der Militärversicherung zur Anwendung (VR Ziff. 323, Abs. 1). Der Fourier hat im obigen Beispiel des Füs. R. somit den Wehrmann richtig bis und mit Avakuierungstag, den 2. 9. 52 besoldet. Vom 3.—5. 9. 52 dagegen hat Füs. R. bei der Militärversicherung Anrecht auf ein Krankengeld, das je nach Zivilstand und Unterstützungspflichten des Versicherten 80, 85 oder 90% seines Verdienstaufalles beträgt (MVG Art. 20).

Solange Füs. R. nun aber von seinem Arbeitgeber, wie während dem Militärdienst, auch während der Gesundheitsschädigung trotz gänzlicher Arbeitsunfähigkeit den vollen, normalen Lohn ohne Verrechnungsvorbehalt mit Leistungen der MV erhält, kann ihm die Militärversicherung mangels Nachweis einer Erwerbseinbusse kein Krankengeld ausrichten.